

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/16/09/ak/BB	4529	19.10.2016
	Dr. Adriane Kaufmann		

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich wird diese, von der Wirtschaft seit langem geforderte Deregulierungsmaßnahme begrüßt. Jedoch bedarf es aus unserer Sicht noch weiterer Klarstellungen.

II. ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN

§§ 116 Abs 7 und 119 Abs 2 sowie §§ 121, Abs 12 und 121 d Abs 2:

Die neue Regelung sieht vor, dass Veröffentlichungen nicht mehr nur „durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarungen in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden“ bekannt zu geben sind sondern auch in einer verbreiteten periodischen Zeitung oder im Internet.

Dieser Zugang wird grundsätzlich begrüßt, der Entwurf sieht jedoch in den Erläuternden Bemerkungen sehr restriktive und fast unerfüllbare Anforderungen vor, die einen großen Teil des Entlastungseffektes zunichtemachen. Periodisch sollte nicht nur auf wöchentlich reduziert werden sondern sollte auch für alle anderen Formen des periodischen Erscheinens stehen. Auch die Einschränkung der Formulierung „in der Gemeinde verbreitet“ auf Zeitungen, die von zumindest drei Viertel der Haushalte erhalten ist zu eng und wird in der Praxis nicht zu erreichen sein. Wir ersuchen deshalb um Streichung dieser spezifischen Auslegungen.

Durch die geplante Formulierung entsteht der Eindruck, dass nur mehr eine Veröffentlichung in einer wöchentlich erscheinenden Gemeinde- oder Bezirkszeitung möglich ist, die in drei Viertel aller Haushalte in der betroffenen Gemeinde gelesen wird. Wenn nun jedoch eine Gemeinde oder ein Verlag (zB aus Kostengründen) ihre Gemeindezeitung, Bezirksblätter etc nur mehr vierteljährlich auflegt, würden die betroffenen Unternehmen - geht man

nach dem reinen Wortlaut der Erläuternden Bemerkungen aus - ein Problem hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht bekommen.

Was die Pflicht zur Veröffentlichung im Internet betrifft so ist fraglich, ob die Veröffentlichung tatsächlich auf der Eingangsseite der Gemeinde stattfinden muss oder wird der Veröffentlichungspflicht auch entsprochen, wenn erst in einer Rubrik, zB „Wirtschaft“ das Projekt vorgestellt wird?

Als in der Praxis schwierig umzusetzen wird sich der letzte Satz der jeweils geplanten Novellierungen erweisen. Das würde bedeuten, dass ein Unternehmen mit der Veröffentlichung im Printmedium warten muss, bis die Behörde die Informationen im Internet veröffentlicht hat um dann den Link im Printmedium kund zu machen. Da es sich jedoch um idente Informationen handelt würde der Link zur Veröffentlichung auf der Behördenseite keine Mehrwert sondern nur Mehraufwand bedeuten. Wir schlagen deshalb vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Folgender Formulierungsvorschlag:

„....in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet **zum Beispiel** im elektronischen Amtsblatt oder auf der **Eingangssseite Homepage** der betroffenen Gemeinde **oder der zuständigen Behörde** bekannt zu geben.“

Grundsätzlich regen wir an, dass die geplanten Deregulierungsmaßnahmen im Mineralrohstoffgesetz mit den Lösungen der Gewerbeordnung übereinstimmen. Deshalb sind nur auf eine Materie zugeschnittene Erläuterungen nicht zielführend. Dies schon deshalb, weil manche Standorte gleichzeitig mehreren Gesetzen unterliegen. Es sollte immer das gleiche Schema gelten, um Kundmachungsfehler zu vermeiden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

Regelung in der GewO

§ 356a. (1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.